

Ausbildungsfunkbetrieb

Fragen VD301–VD309



Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.
Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland

Michael Funke- DL4EAX



Voraussetzungen für eine Rufzeichenzuteilung

- Klasse A oder Klasse E Zulassung.
Bei Klasse E nur Nutzung im Rahmen der Klasse E.
- Dient dem Zwecke der Ausbildung, nicht dem Vorführen von Amateurfunkverkehr.

Beendigung der Rufzeichenzuteilung

- Es wird in der Regel unbefristet zugeteilt und endet mit dem Verzicht auf das Ausbildungsrufzeichen.
- Entzug, wenn das Ausbildungsrufzeichen fortgesetzt in Abwesenheit des Ausbilders benutzt wird.

Benutzung durch Funkamateure

- Dieses ist nicht gestattet, auch nicht zur „Ausbildung“ von Klasse E Funkamateuren auf z.B. dem 20m Band.
- Ebenfalls keine Nutzung durch den Verantwortlichen für das Rufzeichen.

Benutzung durch Nicht-Funkamateure

- Vom Auszubildenden sind Angaben über den Funkverkehr **schriftlich** festzuhalten und vom Ausbilder zu bestätigen.
Praxistipp: Logbuchführung auf Papier
- Nur unter **unmittelbarer** Anleitung und Aufsicht eines Funkamateurs mit zugeteiltem Ausbildungsrufzeichen.

Weitere Bedingungen

- Portabelbetrieb ist erlaubt.
- **Kein Betrieb aus dem Ausland**, also nicht PA/DN1ABC.

Zuteilungsurkunde

BUNDESNETZAGENTUR



Zuteilung eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 12 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) wird dem Funkamateurl

Lars Weiler

Rufzeichen DC4LW

Amateurfunkzeugnisklasse A



die Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebs als ausbildender Funkamateurl gestattet und

das Ausbildungsrufzeichen der Klasse A: DN3CCC

Zuteilungsnummer: 01405044

zugeteilt.

Beim Ausbildungsfunkbetrieb dürfen die in Anlage 1 der AFuV ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Maßgabe der oben angegebenen Amateurfunkzeugnisklasse genutzt werden.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst sind einzuhalten.

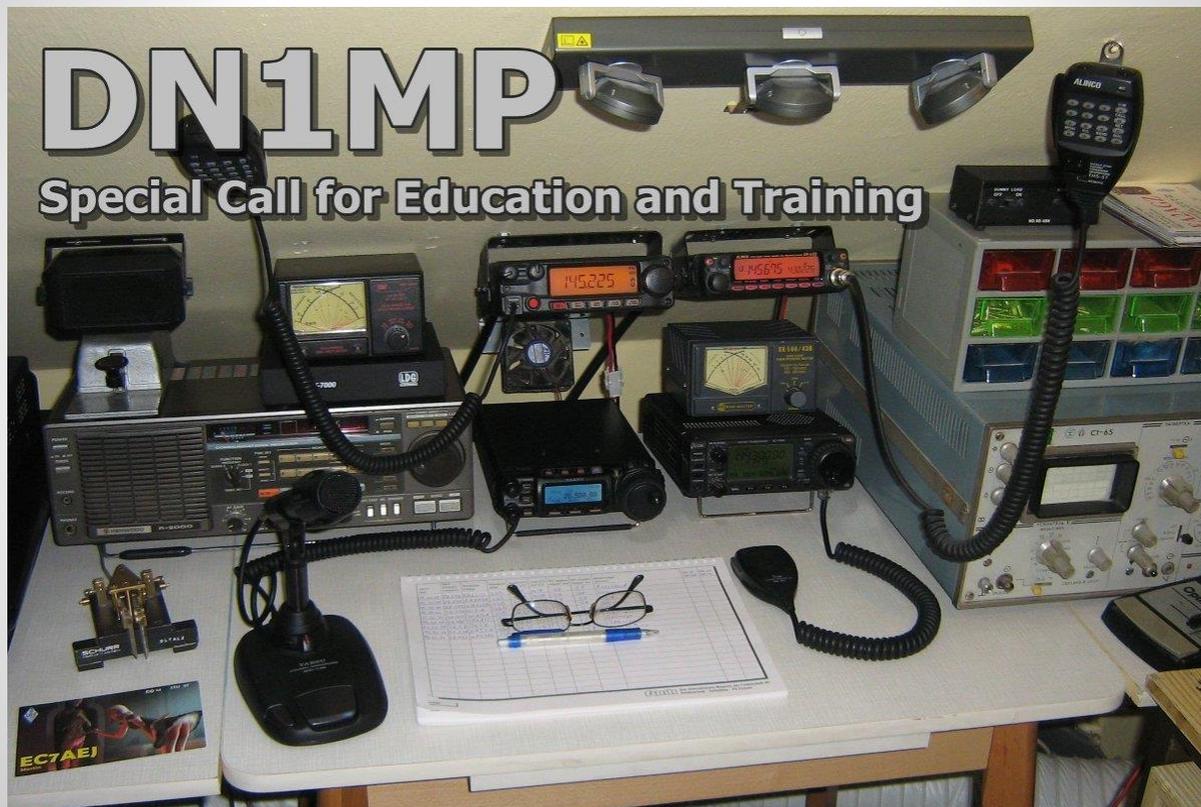
Diese Rufzeichenzuteilung ist ab dem 17.09.2013 gültig. Sie wird jedoch mit dem Verzicht, Widerruf oder Fristablauf der persönlichen Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Die Rufzeichenzuteilung gilt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dortmund, den 20.09.2013



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Initiales Autorenteam:

Michael Funke - DL4EAX
Carmen Weber - DM4EAX
Willi Kiesow - DG2EAF

**Änderungen durch:**

Lars Weiler - DC4LW

Sie dürfen:

Teilen: Das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten: Das Material verändern und darauf aufbauen.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung: Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell: Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen: Wenn Sie das Material verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Details: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>